

109-4-1206

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A ST. DĚLNÍ ÚŘAD

19.5.2009

Došlo

Čj.

Průtoky

109-4/1206

list č. 27

Smil

28 listů list č. 5-1 navíc

Krab. 65.

ST S

IV. L - 41 b/42.
IV. L - 43 a/42.
IV. L - 45 /42.
IV. L - 47 /42.

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Nr. I 3 a - 9440/Ww/2 43

Prag, den 16. Juni 1943

Eing: 22 JUNI 1943

An

- a) die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter
- b) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) die Oberlandräte - Inspekture des Reichsprotectors -
- e) den Oberfinanzpräsidenten
- f) den Oberlandesgerichtspräsidenten
- g) den Generalstaatsanwalt
- h) den Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, Prag
- i) den Kurator der Deutschen technischen Hochschule, Brünn

Betrifft: Freimachung zweckentfremdeter Wohnungen durch die deutschen Dienststellen

Ich habe die auf meinen Runderlass vom 19. Februar 1943 - I 4 - 9485/22/42 - eingegangenen Meldungen überprüft und festgestellt, dass das Ergebnis meinen Erwartungen keineswegs entspricht.

Ich ersuche nunmehr, durch die nachgeordneten deutschen Dienststellen in den jeweiligen Geschäftsbereichen feststellen zu lassen und mir bis zum 1. August 1943 zu melden:

a) welche deutschen Behörden und Dienststellen zu diesem Zeitpunkt noch in Wohnungen (d. s. Räumlichkeiten, die bei ihrer Erstellung für Wohnzwecke vorgesehen waren und späterhin mit oder ohne Änderungen ihres ursprünglichen Zustandes für andere Zwecke verwendet wurden) untergebracht sind und

b) in wieviel Fällen Wohnungen durch engere Belegung der öffentlichen Dienststellen bis dahin freigemacht und dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt worden sind.

In den Fällen zu a) haben sich die örtlichen Behörden- und Dienststellenleiter mit den zuständigen Gemeinden wegen Bereitstellung von Ausweichräumen in Verbindung zu setzen und die Umsiedlung sobald als möglich durchzuführen. Ausweichmöglichkeiten bieten die durch die Stilllegungsaktion auf Grund der Regierungsverordnung Nr. 44/1943 freigewordenen oder die auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 28. April 1943 VBlRProt. S. 53/1943 erfassten Räume. Zum 1. November d. J. melden mir die im Anschriftenverzeichnis angeführten Behörden:

a) wieviel von den am 1. August 1943 von deutschen Dienststellen belegten Wohnungen bis zum 1. November dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden konnten,

b) welche Behörden noch in Wohnungen verbleiben mussten, weil entsprechender Ausweichraum noch nicht festgestellt werden konnte und

c) wieviel Wohnungen somit noch von deutschen Behörden besetzt bleiben.

b.w.

1a

Um gegebenenfalls unterstützend eingreifen zu können, sind in den Meldungen vom 1. August und 1. November die als Diensträume besetzten Wohnungen nach ihrer Lage und Grösse und nach der Zahl der untergebrachten Bediensteten besonders anzuführen. Soweit die Möglichkeit besteht, werden von hier aus geeignete Ausweichräume bezeichnet werden.

Ich erwarte nunmehr, dass sich die Behörden- und Dienststellenleiter für die Durchführung der Aktion restlos einsetzen, damit ein voller Erfolg verzeichnet werden kann. Ich verweise auf das in Abschrift beigelegte Rundschreiben des Ministers und Chefs der Reichskanzlei vom 8. Mai 1943, aus dem sich ergibt, dass der Führer persönlich an der Rückführung des zweckentfremdeten Wohnraums besonderes Interesse nimmt.

Hinsichtlich des autonomen Sektors habe ich dem Minister des Innern entsprechende Anweisungen gegeben. Eine Abschrift dieses Schreibens füge ich als Anlage bei.

2 Anlagen



In Vertretung :
gez. K.H. Frank
Beglaubigt :
K. H. Frank
Angestellter



62063

2

A b s c h r i f t !

DER REICHSMINISTER UND CHEF
DER REICHSKANZLEI

Berlin W 8, den 8. Mai 1943
Voßstrasse 6

Rk. 5319 D

An
die Obersten Reichsbehörden
und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen

Betrifft: Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums
durch öffentliche Dienststellen.

Nach der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) sind zweckentfremdete Wohnräume von den in ihnen untergebrachten Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen und privaten Rechts auf Verlangen der Gemeinde, wenn nötig bei Nachweis anderer geeigneter Büro- und gewerblicher Räume, freizumachen. Die Zahl der zweckentfremdeten Wohnungen, um deren Freimachung es sich handelt, wird vom Reichswohnungskommissar insgesamt auf etwa 100 000 geschätzt. Ihre Freimachung spielt daher für die Eindämmung der herrschenden Wohnungsnot eine überaus grosse Rolle.

Es hat sich gezeigt, dass die Freimachung der zweckentfremdeten Wohnungen besonders dann auf Schwierigkeiten stösst, wenn sich in ihnen Büros von behördlichen oder sonstigen öffentlichen Dienststellen befinden.

Da die Eindämmung der Wohnungsnot sich immer mehr zu einem gesamtpolitischen Problem von grösster Bedeutung entwickelt, erwartet der Führer, dass die in Betracht kommenden Dienststellen alle aufbieten, um die Wohnräume, die jetzt noch von ihnen oder von ihnen nachgeordneten Dienststellen für Bürozwwecke benutzt werden, für Wohnzwecke freizumachen. Anderweite Unterbringung muss nach Möglichkeit in Baracken, leerstehenden Läden und ähnlichen Räumen erfolgen, sofern der benötigte Raum nicht durch engere Belegung der öffentlichen Dienstgebäude beschafft werden kann. Der Führer erwartet, dass gerade die öffentlichen Dienststellen in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen, und wird sich in einiger Zeit Bericht darüber erstatten lassen, welche öffentlichen Dienststellen noch in zweckentfremdetem Wohnraum untergebracht sind.

Für den militärischen Bereich werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und für den Parteibereich vom Leiter der Partei-Kanzlei, soweit dies nicht schon geschehen ist, entsprechende Anordnungen ergehen.

gez. Dr. L a m m e r s

F.d.R.d.A.
Prag, den 19. Juni 1943

Beglaubigt :

Matschner

Angestellter

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. I 3 a - 9440/Ww/22/43

Prag, den 16. Juni 1943

An das
Ministerium des Innern
P r a g - VII
Sommerbergstr. 69

Betrifft: Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums durch öffentliche Dienststellen und private Betriebe

Ich habe festgestellt, dass eine grosse Anzahl von Wohnungen immer noch von öffentlichen Dienststellen und privaten Betrieben besetzt ist. Entsprechend der im übrigen Reichsgebiet getroffenen Regelung, wonach sämtlicher zweckentfremdeter Wohnraum Wohnzwecken wieder zuzuführen ist, ersuche ich folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Um zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Anzahl der zweckentfremdeten Wohnungen zu erlangen, sind diese ohne Unterschied, ob sie von öffentlichen Dienststellen oder privaten Betrieben benutzt werden, durch die Gemeinden festzustellen. Ich bitte somit:

a) durch Dienstanweisung den öffentlichen Dienststellen aufzutragen, den Gemeinden den zweckentfremdeten Wohnraum bekanntzugeben und Abschriften der Anzeigen dem Minister des Innern auf dem Dienstwege vorzulegen,

b) durch eine Ministerverordnung die Regierungsverordnung Nr. 103/1943 § 6 Absatz 1 Z. 5 durch eine den privaten Benutzern von zweckentfremdeten Wohnungen aufzuerlegende Meldepflicht zu ergänzen.

2. Die Gemeinden haben sämtliche auf Grund der Regierungsverordnungen Nr. 44/1943 und 103/1943 sowie meiner Verordnung VBlR S. 53/1943 anfallende Ausweichräume festzustellen.

3. Ferner haben die Gemeinden die Umsiedlung der in Wohnungen untergebrachten Dienststellen und Betriebe vorzubereiten. Hierzu haben sie nach Gegenüberstellung des Raumbedarfs und der verfügbaren Ausweichräume Umsiedlungspläne aufzustellen. Diese sind, soweit es sich um die Verlagerung grösserer öffentlicher Dienststellen oder privater Betriebe handelt und eine Uebereinstimmung zwischen der Gemeinde und der umzusiedelnden Dienststelle oder dem Betrieb nicht herbeigeführt werden kann, der Landesbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Stimmt die Landesbehörde dem Umsiedlungsplan zu, so ist er für die umzusiedelnde Stelle verbindlich und die Durchführung anzuordnen.

Für die Umsiedlung werden sich erfahrungsgemäss öffentliche und private Stellen und Betriebe mit zeitlich befristeten Aufgäben ganz besonders eignen.

4. Um eine reibungslose Durchführung der Umsiedlung zu gewährleisten, haben die Gemeinden weiterhin Zeitstufenpläne aufzustellen, in denen die Reihenfolge der Umsiedlung festgelegt wird.

5. Bis zum 1. November 1943 bitte ich, mir bekanntzugeben:

a) wieviel Wohnungen durch diese Aktion dem Wohnungsmarkt wie-

3a

der zugeführt worden sind,

b) welche Dienststellen und Betriebe noch in Wohnungen verbleiben mussten, weil entsprechender Ausweichraum bisher nicht festgestellt werden konnte,

c) wieviel Wohnungen demnach besetzt bleiben mussten.

Hierbei sind ihre Lage und Grösse sowie die Anzahl der darin untergebrachten Bediensteten oder Betriebsangehörigen besonders anzugeben.

Den mir unterstehenden Behörden und Dienststellen des Reichs habe ich besondere Weisung erteilt; sie werden sich wegen Bereitstellung von Ausweichraum an die zuständigen Gemeinden wenden. Im gleichen Sinne bin ich mit den leitenden Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes sowie der NSDAP. und ihrer Gliederungen in Verbindung getreten.



In Vertretung :

gez. K.H. Frank

Beglaubigt :

gez. Kratschmer

Angestellter

62061

4

1.) Vermerk:

Regierungsrat Gawenat hat in Verfolg der hies. Zuschrift vom 29.5.d.Js. - Zeichen St.S. IV L - 41 e/42 fristgerecht den Entwurf eines ergänzenden Runderlaßes vorgelegt. Dieser Erlaß ist von dem Herrn Staatssekretär nach Berücksichtigung der von Ministerialrat Krieser unter dem 16.6.d.Js. - ohne Zeichen in Vorschlag gebrachten Änderungen unterschriftlich vollzogen worden.

02098

2.) Wv. am 1.7.1943 bei dem Unterzeichner.

✓

5-1

Reichsprotector
 Abt. Justiz
 am 16. VI. 1943

Herrn [illegible]

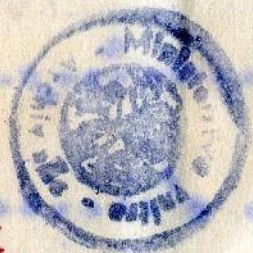
und der [illegible]

eingesprochen

Sie & bei dem [illegible] des [illegible]
 Kommissionen bis [illegible] [illegible]
 die die [illegible] an das [illegible]
 [illegible] müßte kein [illegible] sein.

5-10

dem, das ...
...
...
...
...



62058

...
...
...
...
...

Prag, den 16. Juni 1943

Herrn Ministerialrat Dr. Gies.

1.) Das Erkundungsamt des Vorsitzers der Rüstungskommission ist diejenige Stelle, welche die in § 3 der Verordnung vom 28.4.1943 (VBlRProt. S. 53) zugelassenen Erkundungsbeauftragten steuert.

2.) In Ziff. 5 des Erlasses an das Ministerium des Innern muss der Schlussabsatz folgendermassen lauten:

"Den mir unterstehenden Behörden und Dienststellen des Reichs habe ich besondere Weisung erteilt; sie werden sich wegen Bereitstellung von Ausweichraum an die zuständigen Gemeinden wenden. Im gleichen Sinne bin ich mit den leitenden Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen ~~///~~, des Reichsarbeitsdienstes sowie der NSDAP und ihrer Gliederungen in Verbindung getreten."



Prag, den 29. Mai 1943.

6

31. V 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Befehl:

Herrn Gawenat.

In Sachen Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in Böhmen und Mähren habe ich von der Übersicht, betreffend Meldungen auf Grund des Runderlaßes vom 19.2.d.Js. - Zeichen Nr. I 4 - 9485/22/42, Kenntnis genommen. Das Ergebnis entspricht in keiner Weise den Erwartungen. Hinzu kommt, daß die Reichskanzlei unter dem 8.5.d.Js. - Zeichen Rk. 5319 D einen Runderlaß veröffentlicht hat, der sich mit der Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums durch öffentliche Dienststellen befaßt. Der Erlaß gibt dem Wunsch des Führers Ausdruck, daß die in Betracht kommenden Dienststellen alles aufbieten, um die Wohnräume, die jetzt noch von ihnen oder von ihnen nachgeordneten Dienststellen für Bürozwicke benutzt werden, für Wohnzwecke freizumachen. Unter diesen Umständen halte ich es für angezeigt, den Runderlaß vom 19.2.d.Js. zum Anlaß zu nehmen, nunmehr an die in Betracht kommenden Dienststellen befristete Weisungen zu richten, gleichzeitig aber Ausweichmöglichkeiten für die anderweite Unterbringung aufzuzeigen. Bis zum 15.6.d.Js. erbitte ich eine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit. Die dort. Vorgänge sind angeschlossen.

2.) Wv. am 15.6.1943 bei dem Unterzeichner.

M e l d u n g e n

auf Grund des Runderlasses vom 19.2.43 - I 4 - 9485/22/42
betreffend die Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in
Böhmen und Mähren.

Dienststelle	Bericht vom:	Erinnert am:	Anmerkungen
A) Behörde des Reichsprotectors			
Abteilung I 1 Z und Pers.			
Abteilung I 2 Allg., Ges. u. Veter.	10.3.43		in Wohnungen nicht untergebracht
Abteilung I 3 Raumordnung usw.			
Abteilung I 4 Staatsjugend			
Abteilung II Justiz	27.3.43		2 Hausgrundstücke u. 1 Stockwerk v. Justizbehörden freigemacht
Abteilung III Schulverwaltung			
Abteilung IV Kulturpolitik			
Abteilung V 1 Wirtschaft			
Abteilung V 2 Arbeit			
Abteilung V 3 Preisbildung			
Abteilung V 4 Forstwirtschaft			
Abteilung VI Landwirtschaft			
Abteilung VII Finanz			
Abteilung VIII 1 Verkehr			
Abteilung VIII 2 Technik	25.3.43		in Wohnungen nicht untergebracht
Abteilung IX Fernmeldew. u. Post			
Oberste Rechnungs- kontrolle			
Vertreter des Aus- wärtigen Amts			
B) Oberlandräte -Inspektore des Reichsprotectors-			
Budweis	29.3.43		Versch. Dienststellen sind in Wohn- untergebr. Freim. zzt. nicht möglich
Brünn	31.3.43		Büros der Stadtverwaltung Brünn in Wohnen untergebr.
Iglau			
Mähr.-Ostrau	29.3.43		Verlegung in geschl. Büroräume; Maßnahmen des Kreisl. in M.-Ost
Königgrätz	26.3.43		4 Wohnungen freigemacht
Pilsen	1.4.43		Fehlanzeige
Prag	29.3.43		6 Räume in Königshof freigem.

7a

Dienststelle	Bericht vom:	Erinnert am:	Anmerkungen
C) Sonstige Dienststellen			
BdO	18.3.43		6 Villengrundstücke werden als Verwaltungsgebäude benutzt Bisher keine Wohnungen freigem.; Die Frage wird weiterhin geprüft. Z.Tl. in Wohnungen untergebracht; Rückführung bisher nicht möglich Keine Wohnungen zweckentfremdet
BdS	27.3.43		
Arbeitsgauführer	27.3.43		
Oberfinanzpräsident	5.4.43		
Oberlandesgerichtspräsident			
Generalstaatsanwalt			Aufzählung der in Wohnräumen untergebr. Institute; 1 Wohn.freigem.
Kurator der Deutschen Hochsch. Prag	30.3.43		
Kurator der Deutschen Hochsch. Brünn			
Einsatzstab II			

62056



Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 8. Mai 1943
Vofstraße 6

Rk. 5319 DW

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden

und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen

Betrifft: Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums
durch öffentliche Dienststellen.

Nach der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) sind zweckentfremdete Wohnräume von den in ihnen untergebrachten Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen und privaten Rechts auf Verlangen der Gemeinde, wenn nötig bei Nachweis anderer geeigneter Büro- und gewerblicher Räume, freizumachen. Die Zahl der zweckentfremdeten Wohnungen, um deren Freimachung es sich handelt, wird vom Reichswohnungskommissar insgesamt auf etwa 100 000 geschätzt. Ihre Freimachung spielt daher für die Eindämmung der herrschenden Wohnungsnot eine überaus große Rolle.

Es hat sich gezeigt, daß die Freimachung der zweckentfremdeten Wohnungen besonders dann auf Schwierigkeiten stößt, wenn sich in ihnen Büros von behördlichen oder sonstigen öffentlichen Dienststellen befinden.

Da die Eindämmung der Wohnungsnot sich immer mehr zu einem gesamtpolitischen Problem von größter Bedeutung entwickelt, erwartet der Führer, daß die in Betracht kommenden Dienststellen alles aufbieten, um die Wohnräume, die jetzt noch von ihnen oder von ihnen nachgeordneten Dienststellen für Bürozwwecke benutzt werden, für Wohnzwecke freizumachen. Anderweite Unterbringung muß nach Möglichkeit in Baracken, leerstehenden Läden und ähnlichen Räumen erfolgen, sofern der benötigte Raum nicht durch engere Belegung der öffentlichen Dienstgebäude beschafft werden kann. Der

Führer

IV L-41 f/42

sa

Führer erwartet, daß gerade die öffentlichen Dienststellen in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen, und wird sich in einiger Zeit Bericht darüber erstatten lassen, welche öffentlichen Dienststellen noch in zweckentfremdetem Wohnraum untergebracht sind.

Für den militärischen Bereich werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und für den Parteibereich vom Leiter der Partei-Kanzlei, soweit dies nicht schon geschehen ist, entsprechende Anordnungen ergehen.

[Handwritten signature]



52055

Da die Eindämmung der Wohnungsnot sich immer mehr zu einem gesamtpolitischen Problem von größter Bedeutung entwickelt, erwartet der Führer, daß die in Betracht kommenden Dienststellen alles aufbieten, um die Wohnräume, die jetzt noch von ihnen oder von ihnen nachgeordneten Dienststellen für Bürozwecke benutzt werden, für Wohnzwecke freizumachen. Anderweitige Unterbringung muß nach Möglichkeit in Baracken, leerstehenden Läden und ähnlichen Räumen erfolgen, sofern der benötigte Raum nicht durch engere Belegung der öffentlichen Dienstgebäude beschafft werden kann. Der

Führer

St.S. IV L - 41 c/42.

Prag, den 28. April 1943.

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:
Herrn Gawenat.

In Sachen Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in Böhmen
und Mähren bitte ich um eine baldgefällige Mitteilung über
den Stand der Angelegenheit.

05024

- 2.) Wv. am 20.5.1943 bei dem Unterzeichner.

Deutsches Staatssekretariat
Kriegspropaganda
Böhmen und Mähren
11. MAI 1943

Wohnungen, die als Diensträume Verwendung finden.

1.) Bereich W-Standortverwaltung Prag.

W-Fürsorgeführer
d. Waffen-W

Prag I, Nürnbergerstrasse 16/II.

1 6-Zimmerwohnung

Diese Dienststelle, die vornehmlich die Betreuung von hinterbliebenen W-Angehörigen zu ihrem Arbeitsbereich zählt, muß sich in zentraler Lage befinden.
Geeignete Geschäftsräume konnten bisher nicht gefunden werden.

W-Funkschutz-Komp.

Prag XII, Schwerinstrasse 26.

1 6-Zimmerwohnung

Hiervon dienen 5 Zimmer als Truppenunterkunft und 1 Zimmer als Unterrichtsraum.
Die Wohnung hat die vorgesetzte Dienstbehörde als Truppenunterkunft gemietet, weil sie sich in unmittelbarer Nähe des Funkhauses befindet und dadurch die notwendige jederzeitige Einsatzbereitschaft der Truppe gewährleistet. Eine Verlegung dieser Truppenunterkunft ist deshalb aus den dargelegten Gründen nicht ohne weiteres möglich.

Prag X, Mühlhausenerstr. 5/I.

1 4-Zimmerwohnung

Benützt als Truppenunterkunft.

Sanitätszweiglager der Waffen-W
Zentralbauleitung der Waffen-W

Prag II, Heinrichsgasse 34.

Beide Dienststellen sind im gleichen Wohnhaus untergebracht.

- 2 1-Zimmerwohnungen
- 2 2-Zimmerwohnungen
- 6 3-Zimmerwohnungen
- 1 3 1/2-Zimmerwohnung
- 3 4-Zimmerwohnungen
- 1 5-Zimmerwohnung
- 2 6-Zimmerwohnungen

Rasse- und Siedlungshauptamt-W
Aussenstelle Böhmen und Mähren

Prag XIX, Marakstr. 5.

2 5-Zimmerwohnungen

Hiervon dienen 7 Zimmer als Diensträume und 3 Zimmer als Truppenunter-

kunft.

Es ist angeordnet, daß die Dienststelle dauernd unter militärischer Bewachung steht. Für geheime Durchgaben hat die Dienststelle Anschluß an die Behördenleitung. Auch auf diese beiden Punkte wäre für den Fall einer Umsiedlung Bedacht zu nehmen.

W-Kraftfahrzeugdepot Haniowitz

Haniowitz bei Littau

4 3-Zimmerwohnungen

2.) Bereich W-Standortverwaltung Beneschau.

Bauleitung der Waffen-W

Beneschau, Wlaschimgasse 73

1 5-Zimmerwohnung

W- und Polizeipionier-Btl.

Stiehowitz Nr. 26

1 2-Zimmerwohnung

Stiehowitz Nr. 141

1 8-Zimmerwohnung

Stiehowitz in verschiedenen Häusern

3 je 1 Zimmer

3 je 2 Zimmer

Dawle in verschiedenen Häusern

2 je 1 Zimmer

2 je 2 Zimmer

2 je 3 Zimmer

3.) Bereich W-Standortverwaltung Brünn

W-Truppenwirtschaftslager
(Unterkunft)

Brünn-Schimitz, Molkereigasse 81

1 4-Zimmerwohnung

W-Standortverwaltung Brünn

Brünn, Talgasse Nr. 64

1 3-Zimmerwohnung

1 4-Zimmerwohnung

Bauleitung der Waffen-W
(Unterkunft)

Brünn-Lehmstätte Nr. 86

2 4-Zimmerwohnungen

Kraftfahrstaffel des W-Wachbtl.
Böhmen und Mähren, Brünn.

Brünn, Pestalozzistr. 31

- 1 2-Zimmerwohnung
- 1 5-Zimmerwohnung

W-Funkschutz-Komp.

Mährisch-Ostrau, Dr. Fritz-Todt-Str.

- 2 3-Zimmerwohnungen 25.

Diese Wohnungen hat die vorgesetzte Dienstbehörde deshalb als Truppenunterkunft gemietet, weil sie sich in unmittelbarer Nähe des Funkhauses befinden und dadurch die notwendige jederzeitige Einsatzbereitschaft der Truppe gewährleisten. Eine Verlegung dieser Truppenunterkunft ist deshalb aus den dargelegten Gründen nicht ohne weiteres möglich.



12080



Abschrift.

44-Standort-Verwaltung
B r ü n n

Brünn, den 3. Mai 1943
Talgasse 64

13

Az.: V/a5.43/Fr./Hö.

Betr.: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in Böhmen und Mähren
Bezug: Dort.FS v.28.4.1943
Anlg.: ---

An den
Befehlshaber der Waffen-44 Böhmen und Mähren-Abt.IVa
P r a g I
Nürnbergerstr.27

Unter Bezug auf o.a.FS hat sich diess.Dienststelle mit den in Frage kommenden Behörden und Dienststellen in Brünn über Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in Verbindung gesetzt, um die Möglichkeit zu prüfen Räumlichkeiten von stillgelegten Betrieben und Unternehmen als Ersatz für derzeit benutzte Dienststellenräume zu verwenden.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß bis jetzt in Brünn zum größten Teile Gaststättengewerbe, Nachtlokale sowie einige Kleingewerbebetriebe wie Modistinnen, Goldschmiedewerkstätten und Schneidergewerbe stillgelegt wurden.

Geeignete Räumlichkeiten, die als Ersatz für Dienststellen der Waffen-44 in Frage kommen, wurden bis jetzt nicht festgestellt, da die Stilllegungsaktion nach Rücksprache mit dem Gewerbereferat der Landeshauptstadt Brünn sich noch im Anfangsstadium befindet.

Freiwerdende Räumlichkeiten durch Stilllegung eines Betriebes, die an sich schon als Wohnungen Verwendung finden können, sollen selbstverständlich als solche weiter vermietet werden und kommen somit als Ersatz für bisher benutzte Dienststellenräume nicht in Betracht.

Weiters wurde festgestellt, daß noch keine Stelle namhaft gemacht wurde, welche über die weitere Vergabe freiwerdender Räumlichkeiten verfügen wird, da die stillgelegten Gewerbetreibenden von der Verfügung betr. Mietunterstützung durch den Staat im Falle einer Stilllegung restlos Gebrauch machen.

Die 44-Standort-Verwaltung Brünn hat mit dem Gewerbeamt der Landeshauptstadt Brünn die Vereinbarung getroffen, daß laufend Listen über stillgelegte Betriebe zur Verfügung gestellt werden, damit geeignete Räumlichkeiten für Zwecke der Waffen-44 sodann an Hand dieser Listen ausgesucht und festgelegt werden können.

Der Leiter der
44-Standort-Verwaltung

F.d.R.d.A.

gez.: Unterschrift
44-Obersturmführer.

[Handwritten signature]
44-Untersturmführer. *[Initials]*

DER BEFEHLSHABER
DER WAFFEN-SS BÖHMEN UND MÄHREN

Prag, den 31. März 1943.
Nürnberg Straße 27

IVa - Az.: 63/R/U

Betr.: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen
im Protektorat Böhmen und Mähren

Bezug: Dort. Verfg. v. 19.2.1943.

An den

Höheren SS- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

SS-Gruppenführer, Staatssekretär Frank

Prag IV
Czernin-Palais.

Die Einheiten und Dienststellen der Waffen-SS im Befehlsbereich Böhmen und Mähren sind bis auf wenige Ausnahmen in Kasernen oder in hierfür eigens bereitgestellten Objekten untergebracht. Soweit in einigen Fällen kleinere Dienststellen der Waffen-SS in Wohnräumen eingerichtet wurden, ist dies darauf zurückzuführen, daß seinerzeit keinerlei Geschäftsräume für deren Unterbringung vorhanden waren. Da auch jetzt solche Unterkunftsmöglichkeiten nicht bestehen und die Bautätigkeit für derartige Zwecke zur Gänze ruht, ist die Möglichkeit der Rückführung von Wohnungen für das Befehlsbereich der Waffen-SS Böhmen und Mähren im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Voraussetzung für die Freigabe von Wohnräumen wäre deshalb das Vorhandensein entsprechender Geschäftsräume, wobei auf die örtliche Lage derselben Rücksicht zu nehmen wäre.

Es wird gebeten, von dieser zur obigen Verfügung erstatteten Meldung Kenntnis nehmen zu wollen.

[Handwritten signature]

SS-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-SS

[Extensive handwritten notes in red and blue ink, including "Ziel: Inhalt...", "31. März", and "IVa - 416/42"]

Ka
Der Befehlshaber
der Waffen-W Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Mai 1943:

IVa - Az.: 63/Ri/S.

Betr.: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Bezug: Handschriftliche Notiz vom 7.4.1943 St.S.IV-L 41 b/42
des W-Gruppenführer, Staatssekretär F r a n k .

Anlg.: -2-

U.

An den

Höheren W - und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
W-Gruppenführer, Staatssekretär F r a n k ,

P r a g IV.

Czernin- Palais.

Zu Punkt 1/

Der Befehlshaber der Waffen-W Böhmen und Mähren überreicht auf Grund
der umseitigen handschriftlichen Notiz des W-Gruppenführer, Staats-
sekretär F r a n k vom 7. April 1943 für den Befehlsbereich
der Waffen-W Böhmen und Mähren die geforderte Aufstellung mit nähe-
ren Erläuterungen.

Zu Punkt 2 und 3/

Soweit die bisherigen Ermittlungen ergeben haben, befindet sich die
Schließungsaktion noch in einem Anfangsstadium, wie auch ein in die-
ser Hinsicht übereinstimmender Bericht der W-Standortverwaltung vom
3.5.1943, von dem in der Anlage eine Abschrift beigelegt wird,
besagt.

Nach Mitteilung der W-Standortverwaltung Beneschau ist es dort bis-
her noch zu keiner Freimachung von geeigneten Geschäftsräumen gekom-
men.

Da eine unmittelbare Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Stel-
len von diesseitiger Dienststelle nicht ohne weiteres erfolgen kann,
wird gebeten, dem Befehlshaber der Waffen-W Böhmen und Mähren ev.
schon jetzt geeignet erscheinende geschlossene oder zur Schließung
kommende Geschäftsräume nennen zu wollen.

i.V.

62049

Karant
W-Oberführer

15

Der Befehlshaber der Waffen-SS
Böhmen und Mähren
Iva - Az.: 63/R/U.

Prag, den 31. März 1943.

Betr.: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen im
Protektorat Böhmen und Mähren.

Bezug: Dort. Verfg. v. 19.2.1943.

An den

Höheren SS- und Polizeiführer beim
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
SS-Gruppenführer, Staatssekretär Frank

P r a g IV,
Czernin-Palais.

Die Einheiten und Dienststellen der Waffen-SS im Befehlsbereich Böhmen und Mähren sind bis auf wenige Ausnahmen in Kasernen oder in hierfür eigens bereitgestellten Objekten untergebracht. Soweit in einigen Fällen kleinere Dienststellen der Waffen-SS in Wohnräumen eingerichtet wurden, ist dies darauf zurückzuführen, daß seinerzeit keinerlei Geschäftsräume für deren Unterbringung vorhanden waren. Da auch jetzt solche Unterkunftsmöglichkeiten nicht bestehen und die Bautätigkeit für derartige Zwecke zur Gänze ruht, ist die Möglichkeit der Rückführung von Wohnungen für das Befehlsbereich der Waffen-SS Böhmen und Mähren im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Voraussetzung für die Freigabe von Wohnräumen wäre deshalb das Vorhandensein entsprechender Geschäftsräume, wobei auf die örtliche Lage derselben Rücksicht zu nehmen wäre.

Es wird gebeten, von dieser zur obigen Verfügung erstatteten Meldung Kenntnis nehmen zu wollen.

gez. Graf Pückler
SS-Brigadeführer und General-
major der Waffen-SS

- 1.) Welche Wohnräume werden als Dienststellen benützt (Liste!),
- 2.) Geschäftsräume fallen jetzt im Zuge der Schließungsmaßnahmen in größerer Zahl an.
- 3.) Überprüfung derselben auf Eignung!

Frank 7/4.

Büro Staatssekretär benötigt die
Verfügung vom 19.2.43

16

betr.: Rückführung zweckentfremdeter
Wohnungen im Protektorat
Böhmen u. Mähren.

Büro
des Staatssekretärs

*M.
an Büro des Staatssekretärs
B.G.*

IVa - A8. : 63/R/M

Befehlshaber der Waffen-
Böhmen und Mähren

17
P r a g, den 27. Februar 1943.

IV/a - Az. 63 / K

V e r t e i l e r: Bfh./III.

Betrifft: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen in
Böhmen und Mähren.

Der Reichsprotector hat mit Verfügung vom 19.2.1943 folgendes Schreiben an den Befehlshaber der Waffen-
Böhmen und Mähren gerichtet:

" Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, hat durch die Verordnung vom 14.8.1942 RGBl. I S. 545 über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen für das Reichsgebiet die Umwandlung von Wohnraum für andere Zwecke grundsätzlich verboten und angeordnet, dass Behörden und sonstige öffentliche Dienststellen Wohnungen, die sie für andere Zwecke in Verwendung genommen haben, wieder freimachen, wenn ausreichend Ersatzraum vorhanden ist.

Für das Protectorat befindet sich z.Zt. eine Regierungsverordnung in Vorbereitung, die auch in Böhmen und Mähren die Umwandlung von Wohnungen für andere Zwecke grundsätzlich verbietet und nur in dringenden Einzelfällen Ausnahme zulässt. Im Protectorat begegnet die Rückführung anderweitig verwendeten Wohnraums durch eine gesetzliche Massnahme erheblichen Bedenken, weil die Wohnungen fast ausschliesslich von Dienststellen der Partei, des Reichs oder der Wehrmacht haben in Anspruch genommen werden müssen. Die sachliche Notwendigkeit zur Rückführung besteht hier jedoch mindestens in gleicher Masse wie im übrigen Reichsgebiet.

Der Leiter des Einsatzstabes II wird der Durchführung dieser Anordnung sein besonderes Augenmerk zuwenden. Die Oberlandräte-Inspektoren werden ersucht, sich der Frage der Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums ebenfalls besonders anzunehmen.

Zum 1.4.1943 ist zu berichten, ob und in welchem Umfang bisher von deutschen Dienststellen belegte Wohnungen dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden konnten.

In Vertretung:
gez. K.H. Frank "

Die

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I 4 - 9485/22/42

Prag IV, den 19. Februar 1943

An

- a) die Abteilungen I - IX
- b) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- d) den Arbeitsgauführer, Prag
- e) den Oberfinanzpräsidenten, Prag
- f) den Oberlandesgerichtspräsidenten, Prag
- g) den Generalstaatsanwalt, Prag
- h) den Kurator der Deutschen Hochschulen in Prag
- i) den Kurator der Deutschen Hochschulen in Brünn
- j) den Leiter des Einsatzstabes II
Herrn Major der Polizei Jurk
- k) die Oberländeräte - Inspektore des Reichsprotectors

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Stellv. Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Generalinspektors der Verwaltung

Betrifft: Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen
in Böhmen und Mähren

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, hat durch die Verordnung vom 14. August 1942 (RGBl. I S. 545) über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen für das Reichsgebiet die Umwandlung von Wohnraum für andere Zwecke grundsätzlich verboten und angeordnet, daß Behörden und sonstige öffentliche Dienststellen Wohnungen, die sie für andere Zwecke in Verwendung genommen haben, wieder freimachen, wenn ausreichender Ersatzraum vorhanden ist.

./.

IV L-419/42

18a

Für das Protektorat befindet sich z.Zt. eine Regierungsverordnung in Vorbereitung, die auch in Böhmen und Mähren die Umwandlung von Wohnungen für andere Zwecke grundsätzlich verbietet und nur in dringenden Einzelfällen Ausnahmen zulässt. Im Protektorat begegnet die Rückführung anderweitig verwendeten Wohnraums durch eine gesetzliche Maßnahme erheblichen Bedenken, weil die Wohnungen fast ausschließlich von Dienststellen der Partei, des Reichs oder der Wehrmacht haben in Anspruch genommen werden müssen. Die sachliche Notwendigkeit zur Rückführung besteht hier jedoch mindestens im gleichen Maße wie im übrigen Reichsgebiet.

Ich ersuche alle deutschen Dienststellenleiter in Böhmen und Mähren, ihren Raumbedarf eingehend zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß ihre Dienststellen in Räumlichkeiten verlegt werden, die als Wohnungen nicht nutzbar sind.

Der Leiter des Einsatzstabes II wird der Durchführung dieser Anordnung sein besonderes Augenmerk zuwenden. Die Oberlandräte-Inspektoren werden ersucht, sich der Frage der Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums ebenfalls besonders anzunehmen.

Zum 1.4.1943 ist zu berichten, ob und in welchem Umfang bisher von deutschen Dienststellen belegte Wohnungen dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden konnten.

In Vertretung:
gez.: K.H. Frank



Beglaubigt:
Thatschmer
Angestellter



62045

18

Wirtschaftsprotector in Böhmen und Mähren
DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE REGELUNG
DER BAUWIRTSCHAFT
IM GEBIET DES PROTEKTORATS
GB - 2o 1o1/1414

Prag IV, den 9. Febr. 1943
Burg, Mitteltrakt II. St.
Fernsprecher 60141
Hausklappe 3624

Büro
in
11. FEB. 1943

An den
Herrn Staatssekretär
W-Gruppenführer K.H. Frank
Höherer W- und Polizeiführer
in Prag IV
Czernin-Palais

Betrifft: Krankenhausbau in Gaya und Wsetin
Bezug: Schnellbrief v. 2.11.1942 - I 6 b - 3864 und mein
Bericht v. 7.11.1942 - III/5 - GB - 2o 1o1/1414
Beilagen: -

Die Krankenhausbauten in Wsetin und Gaya sind nach Umstellung der beabsichtigten Baumaßnahmen auf behelfsmässige Kriegsbauweise am 28.1.1943 unter Zuteilung einer Dringlichkeitsnummer zur Weiterführung freigegeben worden.

an Dr. Platz
oblich

2. a. a.
L. 2. 2. 2.

Strutz

St. B. IV L - 43 a/42

20

3. Dezember 1942.

4-Gruf.

Handwritten signature

S. G. R. mit I. Anise
P. B. Bogmann

zur Kenntnis übersandt.

1.) An Herrn
Max Schneider,
Leipzig O 29,
Ostheimerstrasse 10 a.

22222

Sehr geehrter Herr Schneider !

Zu dem schweren Verlust, den Sie durch den Tod Ihrer
Pflegetochter Margit erlitten haben, spreche ich Ihnen
und Ihrer Gattin mein herzliches Beileid aus. Das Anden-
ken an die Verstorbene, die sich im Dienste der Kinder-
landverschickung bestens bewährt hat, wird in Ehren ge-
halten !

Heil Hitler !

S. G. R. mit I. Anise

20a

3. Dezember 1945.

10-Gruf.

2.) G.R. mit 1 Anlage
Pg. Zoglmann

Handwritten signature and initials

zur Kenntnis übersandt.

An Herrn

(.1)

Herr Schneider,

Leipzig O 29.

Ostheimstrasse 10 a.

59985



Sehr geehrter Herr Schneider:

In dem schweren Verlust, den Sie durch den Tod Ihrer
Eliagerechterzeitig erlitten haben, spreche ich Ihnen
und Ihrer Gattin mein herzlichstes Beileid aus. Das Angem-
ken an die Verordnungen, die sich im Dienste der Kinder-
landversicherung bestanden bewährt hat, wird in Ihren Ge-
halten:

Heiliger!

3.) Alsdann z.d.A.

DER BEAUFTRAGTE

FÜR DIE
ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG
IN BOHMEN UND MÄHREN

Prag VI, Neklangasse 32 2.12.42
Telefon 601-41
Klappen 3741, 3742, 3743

Br/Ka.

Der Leiter der Dienststelle :

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s,

P r a g

Czernin - Palais.

Betr. : Todesfall.

Sehr geehrter Parteigenosse Doktor Gies !

Am 30.11. abends 19 Uhr ist im Krankenhaus G u m p o l d s
die im KLV-Lager Gumpolds eingesetzte Krankenschwester

Margit H e m p e l, Leipzig O 29 Ostheimerstr.10 a
an einer Sepsis und Nierenentzündung verstorben.
Die Pflegeeltern Max Schneider, Leipzig O 29 Ostheimerstr.10 a
wurden rechtzeitig verständigt.

Die Ueberführung ist indie Wege geleitet.

Heil Hitler!

Brocke
Brocke

Oberbannführer

Nationalsozialistische



Deutsche Arbeiterpartei

M

Der Leiter
der Parteiverbindungsstelle
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Der ständige Vertreter

Prag IV., den 14. Dezember 1942
Burg
Schnruf: 60141

Schnellbrief

15. DEZ 1942

Herrn
Ministerialrat Dr. Gies,
Prag IV,
Czernin-Palais.

5. 12. 1942

Betreff: Protectoratszulage.

Die Protectoratszulage ist seit ihrem Aufkommen wegen ständiger Auseinandersetzungen über das Für und Wider gewesen. Wie der Parteigenosse Reischauer schreibt, es notwendig, hierüber zu einer endgültigen Entscheidung sächlicher massgeblichen Dienststellen im Protectorat kommen. Ich bitte deshalb, die angelegte Zulage für Gruppe II 4 einer Prüfung zu unterziehen. Ihre Stellungnahme anlässlich der nächsten Sitzung des Arbeitskreises an

Amberg, den 18. Dezember 1942, 14.30 Uhr.

bekanntzugeben. Ich darf schon bemerken, dass der Reichsschatzmeister sich grundsätzlich und ausdrücklich für die Gewährung einer Protectoratszulage ausgesprochen hat. Die Parteibedienstete angesprochen hat.

F.d.R.: *Kaiser.*

Heil Hitler!
gez. Schulte-Schauburg
Oberbereichsleiter.

1. Anlage.

II 4

II/4b - 3052

Prag, den 9. November 1942

Vertraulich!

An die
Gruppe I/1

im Hause

Betr.: Protektoratszulage

- Auf das Schreiben vom 23. Oktober 1942 - I 1 c - 5130 -

Die Frage der Ausdehnung der Protektoratszulage auf alle deutschen Menschen, die im Protektorat Böhmen und Mähren "in Arbeit stehen", ist ein grundsätzliches volkstumpolitisches und lohnpolitisches Problem, das bereits Gegenstand vieler eingehender Besprechungen gewesen ist.

Für die Zahlung einer Protektoratszulage an alle schaffenden Deutschen spricht in erster Linie die vom Oberst-Gruppenführer herausgestellte Tatsache, dass die unter dem fremden tschechischen Volkstum arbeitenden Deutschen viele persönliche und materielle Opfer bringen müssen, für die ein Ausgleich anzustreben ist. Hinzu kommt, dass die Deutschen durch Beiträge zu den Gliederungen der NSDAP, zu den Organisationen und zum WKW sowie durch ihre sonstige Inanspruchnahme stärker belastet sind als die Tschechen. Auch die Tatsache, dass jetzt nur ein Teil der Deutschen - nämlich die im Reichsdienst Beschäftigten - eine besondere Protektoratszulage erhält, wird von den Deutschen, die in der Protektoratsverwaltung oder in der privaten Wirtschaft tätig sind, als grosse Ungerechtigkeit empfunden. Vielfach ist dadurch das Verhältnis zwischen den aus dem übrigen Reichsgebiet stammenden Deutschen und den einheimischen Deutschen stimmungsmässig belastet und darauf sind auch in erster Linie die vielen Wünsche auf Ausdehnung des Kreises der Zulageempfänger zurückzuführen.

Trotzdem ist die allgemeine Einführung einer Protektoratszulage für alle Deutschen äusserst Bedenklich.

1.) Schon der Kreis der Personen, die eine Protektoratszulage erhalten sollen, ist schwer abzugrenzen. Die Beschränkung auf die im Erwerbsleben in sozial abhängiger Stellung beschäftigten Deutschen wird auf die Dauer kaum durchführbar sein. Bei der Altersstruktur der hiesigen deutschen Bevölkerung müssten auch die Empfänger von Alters- und Invalidenrenten sowie der Pensionen mit einer derartigen Zulage bedacht werden. Dies könnte nur durch eine entsprechende Zulage zu den Renten- und Pensionssätzen erfolgen, deren Festsetzung und Auszahlung sehr erhebliche versicherungsrechtliche und verwaltungsmässige Schwierigkeiten auslösen würden. Es dürfte weiter die Notwendigkeit bestehen, dann auch die selbstständigen kleinen Geschäftsleute, Handwerker und Bauern einkommensmässig zu begünstigen. Eine derartige Massnahme könnte wohl nur im Wege der Steuergesetzgebung oder durch staatliche Zuschüsse verwirklicht werden; wiederum dürfte sich die Notwendigkeit ergeben, hierfür einen besonderen Verwaltungsapparat aufzubauen.

Eine allgemeine Einführung der Protektoratszulage müsste sich auch auf die Familien derjenigen erstrecken, die zum Wehrdienst einberufen sind, weil es von deren Familienangehörigen mit Recht als unbillig empfunden werden würde, wenn nur die in der Heimat verbliebenen Deutschen eine Einkommensverbesserung erhalten würden. Da alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis eines zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes ruhen, würden sich aus der Anordnung einer Protektoratszulage in der Regel keine unmittelbaren Vorteile ergeben. Nur in den wenigen Ausnahmefällen, in denen Lohn oder Gehalt in vollem Umfange vom Betriebe weitergezahlt werden, würde sich schon jetzt eine solche Erhöhung auswirken. In allen anderen Fällen müsste aber nach der Struktur des Familienunterhaltsrechts eine Anrechnung der Zulage auf die Höhe des Familienunterhalts erfolgen, weil grundsätzlich Familienunterhalt nur nach Massgabe des vor der Einberufung bezogenen Nettoeinkommens gewährt wird. Für das Protektorat ist zwar im

Erlass des Reichsprotectors vom 11. Juli 1940 - I 2 b 5400 - eine Ausnahme zugelassen, deren Anwendung hier deshalb fraglich sein könnte, weil es sich nicht um eine allgemeine Erhöhung für alle vergleichbaren Arbeiter im Betrieb handelt. Aber auch bei einer Anwendung des Erlasses würde die unerfreuliche Auswirkung eintreten können, dass dann die im gleichen Truppenteil dienenden Soldaten, die vor der Einberufung nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis standen, sich benachteiligt fühlen und eine gleiche Zulage für ihre Familien wünschen. Eine weitergehende Sonderregelung beim Familienunterhalt für das Protektorat dürfte aber voraussichtlich beim Reichsminister der Finanzen und beim Oberkommando der Wehrmacht wegen der zu erwartenden Berufungsmöglichkeiten nicht zu erreichen sein.

Wenn die Protektoratszulage nur auf die jetzt im Protektorat Böhmen und Mähren in einem Arbeitsverhältnis stehenden Deutschen beschränkt werden soll, dann würde somit die Zulage ohnehin nur für einen Teil der Deutschen wirksam werden. Es bleibt die Unzufriedenheit über eine ungleichmässige Behandlung im gewissen Umfange bestehen. Es erscheint darüber hinaus wenig angebracht, auch noch allen den deutschen Angestellten weine Zulage zu gewahren, die in den letzten Jahren eine recht erhebliche Einkommenssteigerung erfahren haben oder die zu wesentlich günstigeren Gehaltsbedingungen hier angestellt wurden. Wenn die leitenden Angestellten zu ihren hohen Bestügen auch noch diese Zulage erhalten würden, dann würde diese Begünstigung wahrscheinlich vielfach in der Öffentlichkeit beanstandet werden. Eine Beschränkung auf die Empfänger niedrigerer Einkommen - etwa bis zur Grenze von 3.000 Kronen monatlich - wird viele Härtefälle nicht ausschliessen, da die Belastung des einzelnen Lohn- und Gehaltsempfängers durch Kinderreichtum, frühere Schulden usw. sehr unterschiedlich sein wird und gerade in den Grenzfällen störende Überschneidungen eintreten werden.

2.) Es muss geklärt werden, ob die Protektoratszulage aus Staatsmitteln und von den Behörden ausbezahlt ist oder ob der Unternehmer sie zu tragen hat.

Die Gewährung aus Staatsmitteln würde einen erheblichen Ausbau der Verwaltung bedingen, der im Kriege kaum durchführbar ist. Voraussichtlich wird auch der Herr Reichsminister der Finanzen einer derartigen Regelung nicht zustimmen.

Wenn aber die private Wirtschaft verpflichtet werden soll, die Zulage zu gewähren, dann gewinnt die ganze Frage eine erhebliche Bedeutung für die Lohnpolitik. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei einer entsprechenden wirtschaftlichen Konstellation die Unternehmer sich veranlasst sehen könnten, die billigere Arbeitskraft der Tschechen zu bevorzugen. Je grösser die Zahl der Deutschen wird, desto grösser wird auch diese Gefahr (insbesondere bei tschechischen Arbeitgebern) werden.

3.) Auswirkungen auf die allgemeine Lohnpolitik sind unvermeidlich, wenn der Personenkreis der Empfänger von Protektorzulagen erweitert wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lehren, dass die Gewährung von Zulagen an Deutsche eine Verstimmung bei der gesamten tschechischen Arbeiterschaft hervorruft, wenn die Zuwendung nicht in der Leistung, sondern in der Volkstumszugehörigkeit ihre Begründung hat. Dies gilt besonders stark dort, wo der Wert der Arbeit leicht messbar ist und sich unmittelbar in der Höhe des Verdienstes auswirkt, z.B. bei der Akkordarbeit. Die Industrie ist deshalb nahezu einhellig gegen die Gewährung derartiger Zulagen (Protektors- oder Kulturzulagen), obwohl deren Summe sie in der Regel kostennässig nicht wesentlich belastet. Sie befürchtet, dass die Arbeiterschaft mit einer Verärgerung über eine "ungerechte" Behandlung reagiert und dass sie weniger leistet mit dem Einwand, ihre gleichwertige Arbeit sei ja entsprechend niedriger belohnt. Auch im übrigen Reichsgebiet ist aus den gleichen Erwägungen die materielle Gleichstellung der fremdvölkischen mit den deutschen Arbeitern auf dem Gebiete der Lohnpolitik anerkannt worden und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz neuerdings sehr stark gefordert worden.

Die Festsetzung eines Lohnunterschiedes zwischen Deutschen und Tschechen innerhalb des Protektorates wird voraussichtlich auch nicht ohne Rückwirkung auf die Lohnpolitik im übrigen Reichsgebiet bleiben können. Insbesondere in den benachbarten

27

Gauen werden die deutschen Arbeiter sofort ähnliche Wünsche anmelden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch die Gauleiter und Reichstrehänder der Arbeit der angrenzenden Wirtschaftsgebiete dagegen wenden, dass auf Grund derartiger Zulagen unregelte Abwertungen in das Protektorat erfolgen können.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der auch für Oberschlesien und den Warthegau jede Ausdehnung der dort im Reichsdienst gezahlten Aufbauzulage auf die Privatwirtschaft strikt abgelehnt hat, wird sich voraussichtlich aus lohnpolitischen Gründen auch schärfstens gegen jede Erweiterung des Personenkreises der Protektoratzulageempfänger wenden. Er vertritt die Auffassung, dass durch eine derartige Zuwendung die im Rahmen einer Dauerlösung notwendige richtige Einordnung des Protektorates in das einheitliche Lohngefüge des Grossdeutschen Reiches gefährdet wird. Er wünscht sogar mit Rücksicht auf die sozialpolitischen Auswirkungen die Aufhebung der Protektoratzulage auch für den Reichsdienst, damit der darauf abgeleistete Berufsgrund für die private Wirtschaft entfällt.

Zusammenfassend vertrete ich die Auffassung, dass aus lohnpolitischen Gründen die Anordnung der Zahlung von Protektoratzulagen in der privaten Wirtschaft nicht befürwortet werden kann und dass darüber hinaus eine derartige Anregung den Widerstand des Reichsministeriums der Finanzen und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegen eine Erweiterung des Personenkreises der Zulageempfänger noch versteifen wird.



80-18

gez. Dr. Dennler.